

Das zahnmedizinische Angebot der Schule Waldstatt

Merkblatt für Eltern

Vorwort

Die Gesundheitsvorsorge der Kinder und Jugendlichen ist grundsätzlich eine Angelegenheit der Erziehungsberechtigten. Trotzdem stellt die Schule Waldstatt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein minimales Angebot zur Erhaltung und Förderung der Zahngesundheit der Lernenden sicher. Dieses umfasst:

1. den **Zahnprophylaxe-Unterricht**
im Kindergarten und in der Primarschule
2. die **obligatorische Zahnuntersuchung**
für alle Lernenden

1. Der obligatorische Zahn-Prophylaxeunterricht im Kindergarten und in der Primarschule

Ingress

Mit der Zahnprophylaxe an Kindergärten und Schulen soll erreicht werden, dass Kinder und Jugendliche die Massnahmen für eine wirksame Mundhygiene kennen und anwenden – als Prophylaxe gegen Erkrankungen von Zähnen und Zahnfleisch. Zahnprophylaxe wird als präventive Massnahme in die Gesundheitserziehung integriert.

Leistungen

Die zahnmedizinische Vorbeugung in der Schule umfasst folgende Tätigkeiten:

- Fluoridierung der Zähne (Aminfluoride)
- stufengerechte Instruktion der Zahnreinigung (Demo-Instruktion der Zahnreinigung)
- Aufklärung über Prophylaxe

Richtlinien zur Zahnprophylaxe

- Der Zahnprophylaxe-Unterricht findet in folgenden Klassen statt:
 - Kindergarten
 - Primarschule (1.- 6. Kl.)
- Eine Zahnprophylaxe-Lektion dauert 30 Minuten
- Der Zahnprophylaxe-Unterricht findet in der Regel viermal jährlich statt
- Der Zahnprophylaxe-Unterricht wird von einer Zahnprophylaxe-Fachperson durchgeführt
- Die Termine werden durch die Lehrenden festgelegt. Der zeitliche Abstand sollte in etwa gleich gross sein
- Die Kosten für den Prophylaxe-Unterricht und für das Unterrichtsmaterial gehen zu Lasten der Schulrechnung
- Die Zahnprophylaxe ist Teil des Unterrichts. Die Eltern können ihr Kind schriftlich von der Fluoridbehandlung dispensieren lassen
- Die Gesamtverantwortung und die Kontrolle für Zahnprophylaxe-Unterricht liegt bei der Schulleitung, die Verantwortung für die Durchführung bei den Lehrpersonen

2. Die obligatorische Zahnuntersuchung für alle Lernenden

Richtlinien zur Zahnuntersuchung

- Der zahnärztliche Untersuch ist für alle Lernenden der Schule Waldstatt obligatorisch und muss jährlich stattfinden.
- Die Lernenden haben die Wahl, den Untersuch beim Schulzahnarzt, Philip Städler, Waldstatt, oder einem Zahnarzt freier Wahl vornehmen zu lassen.
- Der Untersuch beim Schulzahnarzt findet gemäss kantonalen Vorgaben in Form einer Grobuntersuchung (Triage) statt. Er ist für die Lernenden der Schule Waldstatt im Rahmen des Leistungsauftrages kostenlos.
- Je nach Befund wird durch den Schulzahnarzt eine Behandlung empfohlen. Diese kann, wenn gewünscht, bei ihm oder einem Zahnarzt eigener Wahl vorgenommen werden. Die Kosten für die Behandlung gehen zu Lasten der Lernenden bzw. der Erziehungsberechtigten.
- Der Untersuch bei einem Zahnarzt eigener Wahl findet nach dessen Fachmeinung statt. Die Kosten dafür müssen vollumfänglich von den Lernenden bzw. den Erziehungsberechtigten übernommen werden.
- Alle Lernenden der Schule Waldstatt erhalten beim Kindergarten- bzw. Schuleintritt ein Zahnbüchlein. Dieses ist bis zum Schulaustritt sorgfältig aufzubewahren.
- Das Zahnbüchlein ist zum Untersuch mitzubringen. Der Schulzahnarzt oder der Zahnarzt freier Wahl soll darin die Untersuch bestätigen. Nötige Behandlungen werden durch den Zahnarzt festgehalten und nach deren Behebung von diesem bestätigt. Am Ende des Schuljahres werden die Zahnbüchlein zur Kontrolle eingesammelt. Nicht vorgenommene Untersuch müssen unverzüglich nachgeholt und der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- Die Anmeldung zur Zahnuntersuchung erfolgt individuell durch die Lernenden oder deren Erziehungsberechtigten in der Praxis des gewählten Zahnarztes. Sie kann innerhalb des Schuljahres zu jedem beliebigen Datum erfolgen. Dem Schulzahnarzt ist mitzuteilen, ob ein obligatorischer Untersuch ansteht oder nicht.
- Die Abrechnung der Schule mit dem Schulzahnarzt erfolgt nach verabredetem Tarif auf Grund der Schülerlisten zum Ende des Schuljahres.
- Für die administrative Umsetzung der vorliegenden Richtlinien ist die Klassenlehrperson zuständig. Die Gesamtverantwortung liegt bei der Schulleitung.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien werden auf Beginn des Schuljahres 2006/2007 in Kraft gesetzt.
Überarbeitung 2012 / 2018

Waldstatt, 4. Mai 2018
Kommission Bildung

Gabriela Hüppi, Präsidentin